

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

7/8
K&R

- Editorial I: YouTuber sind keine Zeitungsredaktionen
Dr. Simon Assion
- Editorial II: 5G nach der Auktion: Und jetzt? · *Dr. Grace Nacimiento*
- 433 Die Europäische Urheberrechtsrichtlinie (EU) 2019/790
Marthe Schaper und Dr. Urs Verweyen
- 441 Die Entwicklung des Urheberrechts seit Mitte 2018
Dr. Alexander R. Klett und Dr. Christoph Mikyska
- 447 Besteht ein Restore-Anspruch bei #twittersperrt?
Sebastian Laoutoumai und Oliver Löffel
- 451 Änderungen für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch das GeschGehG – Eine Synopse · *Alev Gündoğdu und Sascha Hurst*
- 456 Zur Kompatibilität beim Updating verbundener Systeme
Dr. Florian Deusch und Prof. Dr. Tobias Eggendorfer
- 464 Zur Begrenzung des sachlichen Anwendungsbereiches der DSGVO
Dr. Christian Rabe
- 468 Aktuelle Lizenzgebühren in Patentlizenz-, Know-how- und Computerprogrammlicenz-Verträgen: 2017/2018
Dr. Michael Groß
- 473 Länderreport Österreich · *Prof. Dr. Clemens Thiele*
- 475 EuGH: Kontaktdaten im Fernabsatz müssen nicht zwingend eine Telefonnummer umfassen
mit Kommentar von *Dr. Christian Dienstbühl*
- 487 EuGH: E-Mail-Dienst ohne Vermittlung eines Internetzugangs stellt keinen elektronischen Kommunikationsdienst dar
mit Kommentar von *Pascal Schumacher*

Beilage 1/2019

18. @kit-Kongress – 8. Forum „Kommunikation & Recht“ und @kit-Tagung „Künstliche Intelligenz“

22. Jahrgang Juli / August 2019 Seiten 433 – 532

RA Dr. Christian Rabe, Hamburg*

Zur Begrenzung des sachlichen Anwendungsbereiches der DSGVO

Keine Anwendung des Datenschutzrechts auf die Verarbeitung „personenbezogener Daten juristischer Personen“

(Vertretungsberechtigte) Organe von juristischen Personen oder Personengesellschaften, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Verantwortlichen und der von ihnen vertretenen Gesellschaft verarbeitet werden, können sich insoweit nicht auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) berufen und insbesondere keine Betroffenen- oder Auskunftrechte geltend machen. Aus dem in Erwägungsgrund 14 S. 2 DSGVO enthaltenen Begriff „personenbezogene Daten juristischer Personen“ folgt, dass aufgrund des funktionalen Bezugs der Verarbeitung zur Vertragsdurchführung mit der juristischen Person der auf einer Mikroebene gegebene Personenbezug eines Datums überlagert wird. Aufgrund dieser Überlagerung ist das Datum nicht mehr der natürlichen Person, sondern (ausschließlich) der juristischen Person zuzuordnen, sodass das Datenschutzrecht keine Anwendung findet. Auch außerhalb bestehender Vertragsbeziehungen unterliegt die Verarbeitung von Kontaktdaten juristischer Personen, etwa E-Mail und Telefonnummer, z. B. zu B2B-Werbzwecken nicht der DSGVO, sodass Datenschutzaufsichtsbehörden nicht für die Verfolgung behaupteter Verstöße im Zusammenhang mit der werblichen Ansprache zuständig sind.

I. Einleitung

Der europäische Ordnungsgeber stellt in Erwägungsgrund 14 S. 2 DSGVO klar, dass die DSGVO „nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person“ gilt.

Die Formulierung aus dem Erwägungsgrund hat keinen Eingang in den Wortlaut der Verordnung gefunden, insbesondere enthält Art. 2 Abs. 2 DSGVO im Rahmen der Beschreibung, in welchen Fällen die Verordnung keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten findet, nicht die explizite Aussage, dass die DSGVO für die Verarbeitung „personenbezogener Daten juristischer Personen“ keine Anwendung findet. Aus dem Gesetzestext ergibt sich lediglich im Umkehrschluss aus der Begrenzung in Art. 4 Nr. 1 DSGVO auf natürliche Personen, dass die DSGVO nicht für die Verarbeitung von Daten juristischer Personen gilt.

Erwägungsgründe sind gemäß Art. 296 S. 2 AEUV nicht Bestandteil des eigentlichen Rechtsakts. Ihnen kommt bei der Auslegung nur die Funktion eines Hilfsmittels ohne eigenen normativen Gehalt zu, das den Inhalt der Rechtsnorm zwar konkretisieren, nicht aber verändern kann.¹

Nachfolgend soll untersucht werden, welche Inhalte sich hinter dem „irritierenden“ Begriff des personenbezogenen Datums juristischer Personen verbergen.²

II. Auslegung des Begriffs „personenbezogene Daten juristischer Personen“

1. Vergleich mit anderen Sprachfassungen

Der Vergleich mit der englischen,³ der französischen⁴ und der spanischen⁵ Sprachfassung des Satzes 2 von Erwägungsgrund 14 zeigt, dass eine möglichst eng am Wortlaut der jeweiligen Sprachfassungen verbleibende Übersetzung ins Deutsche anstelle des Wortlauts der offiziellen deutschen Übersetzung („personenbezogene Daten juristischer Personen“) eine Formulierung gewählt hätte, die deutlich macht, dass es sich um personenbezogene Daten handelt, die sich auf juristische Personen beziehen. Unter Heranziehung der einzelnen Sprachfassungen spricht einiges dafür, dass die Nutzung des Genitivs („personenbezogene Daten juristischer Personen und (...) gegründeter Unternehmen“) lediglich zur Verkürzung der Formulierung gewählt wurde. Gemeint sind daher die auf eine juristische Person bezogenen Informationen.⁶

2. Bedeutung des Zusatzes „und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen“

Offen bleibt, was unter dem vom Ordnungsgeber gewählten Begriff „personenbezogene Daten juristischer Personen“ – bzw. der gleichbedeutenden Formulierung „personenbezogene Daten, die sich auf juristische Personen beziehen“ zu verstehen ist und welche Bedeutung der Zusatz „und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen“ hat.

Soweit ersichtlich, wird in der datenschutzrechtlichen Literatur kein Vorschlag unterbreitet, welche Bedeutung diesem Zusatz zukommen könnte. Stattdessen heißt es, dass offen bleibe, welche Bedeutung dieser Hervorhebung zukommen solle.⁷

Im Hinblick darauf, dass der vom Ordnungsgeber gewählte Begriff der juristischen Person abweichend vom deutschen rechtlichen Verständnis unabhängig von der gewählten Rechtsform zu verstehen ist, sodass auch Per-

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. XII.

1 *Kreße*, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 81 Rn. 8; vgl. zur Relevanz von in der Rechtsnorm sich nicht wiederfindenden Erwägungsgründen den gleichnamigen Aufsatz von *Gola*, erschienen in: K&R 2017, 145 ff.

2 *Ziebart*, in: Sydow (Fn. 1), Art. 4 Rn. 13 geht im Hinblick auf den Begriff von einem irritierenden Redaktionsversehen aus.

3 „This Regulation does not cover the processing of personal data which concerns legal persons and in particular undertakings established as legal persons, including the name and the form of the legal person and the contact details of the legal person“.

4 „Le présent règlement ne couvre pas le traitement des données à caractère personnel qui concernent les personnes morales“.

5 „El presente Reglamento no regula el tratamiento de datos personales relativos a personas jurídicas“.

6 *Gola*, K&R 2017, 145, 146.

7 *Gola*, in: *Gola*, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 23.

sonengesellschaften und Vereinigungen vom Begriff der juristischen Person erfasst werden,⁸ dürfte auch der Hinweis auf einen etwaigen Zusammenhang mit einem möglichen Rechtsformwechsel (z. B. nach dem Umwandlungsgesetz) die Frage nicht beantworten.

III. Beispielhaften Nennung „einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person“

Eindeutig ist, dass der europäische Gesetzgeber mit der Nennung von „Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person“ Beispiele für ein „personenbezogenes Datum einer juristischen Person“ (oder eines Unternehmens, das ursprünglich als juristische Person gegründet wurde), geben möchte.

1. Name

Im Falle einer Max Mustermann GmbH dürfte es sich nach dem Willen des Ordnungsgebers bei dem Firmenbestandteil „Max Mustermann“, der den Namen einer natürlichen Person und damit ein personenbezogenes Datum enthält, um ein personenbezogenes Datum einer juristischen Person handeln. Die ursprüngliche Fassung des Erwägungsgrundes enthielt die explizite Aussage, dass eine juristische Person sich auch dann nicht auf die DSGVO berufen kann, wenn der Name der juristischen Person die Namen einer oder mehrerer natürlicher Personen enthält.

Auch in der Literatur wird vertreten, dass die oben genannte beispielhafte Nennung von Name, Rechtsform oder Kontaktdaten nur Relevanz habe, wenn der Hinweis bedeute, dass die DSGVO auch dann nicht greift, wenn zum Beispiel im Namen der Firma oder bei den Kontaktdaten des Unternehmens natürliche Personen benannt sind, d. h. es liegt kein personenbezogenes Datum mehr vor, wenn der Name der juristischen Person sich vom Namen einer natürlichen Person ableitet.⁹ Dies erscheint bereits deshalb plausibel, da es für den Verantwortlichen nicht erkennbar ist, ob der in einer Firmenbezeichnung enthaltene Name einer natürlichen Person sich auf eine lebende oder auf eine bereits verstorbene Person bezieht.¹⁰

2. Rechtsform

Nicht nachvollziehbar ist, warum der Ordnungsgeber auch die Rechtsform erwähnt. Zwar mag es sich bei der Rechtsform um ein Datum einer juristischen Person handeln, jedoch stellt die Rechtsform in keinem Fall ein personenbezogenes Datum dar, sodass nicht eingängig ist, dass es sich auch bei der Rechtsform um ein personenbezogenes Datum einer juristischen Person handeln soll.

3. Kontaktdaten

In der Kommentarliteratur wird vertreten, dass auch Adressdaten von juristischen Personen nicht von der Verordnung erfasst werden, wenn diese sich von natürlichen Personen ableiten.¹¹ Hat eine juristische Person etwa ihren Sitz an der Privatanschrift ihres Organs, so handelt es sich bei der Wohnanschrift nicht mehr um ein personenbezogenes Datum des Organs, sondern bereits um ein personenbezogenes Datum der juristischen Person, sodass die DSGVO auf dieses Datum keine Anwendung findet.

Für die Praxis relevanter ist die Frage, ob unter „Kontaktdaten“ auch die Namen der Organe, die für eine juristische Person handeln, subsumiert werden können, wenn die Daten einer juristischen Person nicht identisch mit den

personenbezogenen Daten eines Organs ist (etwa der Name des Geschäftsführers vom Namen der von ihm vertretenen GmbH abweicht).

Gegen eine Einordnung als personenbezogenes Datum einer juristischen Person spricht in gewissem Umfang der Wortlaut des Erwägungsgrundes 14 S. 2 DSGVO: Denn den (mit einem Firmenbestandteil der juristischen Person nicht übereinstimmenden) Namen eines Geschäftsführers würde man isoliert betrachtet ohne Weiteres dem Geschäftsführer als natürlicher Person zuordnen und daher zwanglos umgangssprachlich als „sein“ personenbezogenes Datum bezeichnen. Anders als im Falle von Firmenbestandteilen, die den Namen natürlicher Personen enthalten, würde man nicht ohne Weiteres von einem Datum sprechen, das sich auf die juristische Person bezieht. Der Bezug dieses Datums zur juristischen Person ist hier also schwächer.

Der Wortlaut spricht aber im Ergebnis nicht gegen die Annahme, dass es sich bei den Namen von Geschäftsführern bzw. anderen vertretungsberechtigten Organen um ein personenbezogenes Datum einer juristischen Person bzw. um ein personenbezogenes Datum handelt, das sich auf eine juristische Person bezieht. Denn der Ordnungsgeber hat die Kontaktdaten ausdrücklich als personenbezogene Daten einer juristischen Person bezeichnet. Insofern kann ein vorhandener, aber ggf. nicht ähnlich stark ausgeprägter Bezug zur juristischen Person, wie dies bei Firmenbestandteilen der Fall ist, nicht gegen die Annahme eines personenbezogenen Datums einer juristischen Person sprechen.

Zudem spricht auch der Sinn und Zweck der Regelung für die dargelegte Lesart. Vorschriften des nationalen Rechts, wie beispielsweise § 35 a GmbH und § 80 AktG, erfordern, dass Geschäftsbriefe stets bestimmte Pflichtangaben enthalten müssen, zu denen die Angabe der Namen der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder als Organe zählen. Derartige Rechtsvorschriften zu Pflichtangaben dienen dem Zweck, Geschäftspartnern der juristischen Person wichtige Informationen zu vermitteln und ihnen die Einholung registergerichtlicher Informationen zu ermöglichen.

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, im Falle einer GmbH also der Geschäftsführer, vertreten die juristische Person. Aufgrund der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabe, Willenserklärungen für die juristische Person abzugeben und zu empfangen, kann der Name des gesetzlichen Vertreters als Kontaktdaten der juristischen Person im Sinne des Erwägungsgrundes 14 S. 2 angesehen werden. Denn das vertretungsberechtigte Organ ist nach Vorstellung der nationalen Gesetzgeber die zentrale „Anlaufstelle“. In Abwesenheit gesellschaftsinterner Regelungen zu Vertretungsbefugnissen kommt nach der Vorstellung des Gesetzgebers ein Kontakt mit der juristischen Person (grundsätzlich) über das vertretungsberechtigte Organ zustande. Insofern erscheint es äußerst naheliegend und überzeugend, Namen von vertretungsberechtigten Organen (z. B. Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder) unter den vom Ordnungsgeber gewählten Begriff „Kontaktdaten der juristischen Person“ zu subsumieren.

8 *Klabunde*, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 77; *Schreiber*, in: Plath, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 71; *Schröder*, in: Kühling/Buchner, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Nr. 18 Rn. 1.

9 *Gola*, in: Gola (Fn. 7); *Karg*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2019, Art. 4 Nr. 1 Rn. 45.

10 *Gola*, K&R 2017, 145, 146.

11 *Gola*, in: Gola (Fn. 7), Rn. 23; *Karg*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman (Fn. 9) Rn. 45.

Damit unterfallen die Namen vertretungsberechtigter Organe als personenbezogene Daten juristischer Personen nicht der Anwendung der Datenschutzgrundverordnung, soweit diese personenbezogenen Daten gerade im Hinblick auf die Funktion ihres Trägers als Organ einer juristischen Person verarbeitet werden.

Das gilt auch für sonstige Organe, deren Mitglieder aufgrund nationaler Vorschriften namentlich bekannt zu geben sind (z. B. der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Falle einer Aktiengesellschaft, § 80 AktG). Personenbezogene Daten, die von derartigen Pflichtangaben umfasst sind, sind ebenfalls als „Kontakt Daten“ einer juristischen Person anzusehen.

Der Begriff des Kontakt Datums ist dabei nicht auf den Namen eines Organwalters/gesetzlichen Vertreters und damit auf die in den o. g. Gesetzen angesprochenen Pflichtangaben beschränkt.

Aufgrund seiner Eigenschaft als „Anlaufstelle“ der juristischen Person handelt es sich bei funktionaler Betrachtung auch bei sonstigen Angaben, die dem Vertragspartner einer juristischen Person im Rahmen der Vertragsbeziehung mit der juristischen Person zu ihrer Erreichbarkeit unabhängig vom angegebenen Kanal (Telefon, E-Mail, etc.) mitgeteilt werden, um Kontakt Daten einer juristischen Person.

Bei isolierter Betrachtung auf einer Mikroebene beziehen sich diese Kontakt Daten zwar (auch) auf den Organverwalter. Doch in allen diesen Fällen geht es darum, einen Kontakt zur juristischen Person zum Zwecke der Durchführung des Vertrags herzustellen. Dieser Verarbeitungszweck führt zur Überlagerung des auf der Mikroebene vorliegenden Personenbezugs, sodass es sich bei den mitgeteilten Kontakt Daten des Organwalters/gesetzlichen Vertreters unabhängig von dem zur juristischen Person eröffneten Kanal um personenbezogene Daten einer juristischen Person handelt. Dies führt zum Beispiel dazu, dass sämtliche Namen, E-Mail-Adressen, Mobilfunknummern des Organwalters/gesetzlichen Vertreters, die im Laufe der Geschäftsbeziehung übermittelt werden, zu den personenbezogenen Daten juristischer Personen zählen (durch die Angabe zu Zwecken der Vertragsdurchführung handelt es sich nicht (mehr) um eine „private“ Mobilfunknummer, da ein möglicher Personenbezug „überlagert“ wird).

Die Ausnahme dieser Kontakt Daten aus dem Schutzbereich der DSGVO führt dazu, dass Verantwortliche von „in diesem Falle bürokratischen Datenschutzpflichten“ befreit werden.¹²

Im Hinblick auf Daten, wie beispielsweise das Geburtsdatum eines Geschäftsführers, die dem Verantwortlichen im Rahmen einer Bonitätsprüfung von einer Wirtschaftsauskunftei übermittelt werden, bleibt die DSGVO anwendbar, sodass derartige personenbezogene Daten im Falle der Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs beauskunftet werden müssen. Da es sich bei derartigen Daten nicht um Kontakt Daten der juristischen Person handelt, bleibt der Personenbezug bestehen.

Ebenfalls nicht unter den Begriff der personenbezogenen Daten juristischer Personen fallen personenbezogene Daten wie Name und Kontakt Daten (z. B. E-Mail-Adresse), die sich auf „normale“ Mitarbeiter der juristischen Person als Vertragspartner des Verantwortlichen beziehen. Werden zum Beispiel personenbezogene Daten von Ansprech-

partnern oder von Projektleitern im Rahmen der Vertragsbeziehung vom Verantwortlichen verarbeitet, verbleibt es dabei, dass es sich mangels Überlagerung des Personenbezuges um personenbezogene Daten handelt, bei deren Verarbeitung die DSGVO zu beachten ist und den Betroffenen die in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte zustehen. Hier erscheint die Verknüpfung dieser Daten zur juristischen Person nicht stark genug, um die Aufhebung des Personenbezugs zu begründen.

IV. Rechtsprechung des EuGH

Das gefundene Ergebnis, dass es sich auch bei den Angaben zu den Organen juristischer Personen nicht um personenbezogene Daten handelt, sondern um personenbezogene Daten der juristischen Person, für die das Organ handelt, weicht von der bisherigen Rechtsprechung des EuGH ab.

Im Rahmen eines Urteils, in dem es um Fragen der Löschung von bestimmten (personenbezogenen) Daten eines Geschäftsführers und Liquidators einer Gesellschaft aus einem öffentlichen Register (italienisches örtliches Unternehmensregister) geht, stellte der EuGH¹³ fest:

„Die Angaben zu den Personalien der in Art. 2 Abs. 1. lit. d [Gesellschaftsorgane oder Mitglieder von Gesellschaftsorganen] und j [Liquidatoren] der RL 68/151 angeführten Personen sind als Informationen über bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen ‚personenbezogene Daten‘ im Sinne von Art. 2 lit. a der RL 95/46. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich nämlich, dass diese Informationen nicht deshalb keine personenbezogenen Daten sind, weil sie im Kontext einer beruflichen Tätigkeit stehen (vgl. Urteil vom 16. 7. 2015, ClientEarth und PAN Europe/EFSA, C-615/13 P, Eu:C:2015:489, Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung)“.

Diese Aussage kann vor dem Hintergrund des Erwägungsgrundes 14 S. 2, 2. Halbsatz DSGVO nicht aufrechterhalten werden, sondern bedarf im Hinblick auf die „Kontakt Daten“ der juristischen Person einer Einschränkung: Handelt es sich bei personenbezogenen Daten um Kontakt Daten im Sinne des Erwägungsgrundes 14 S. 2 DSGVO, so wird der Personenbezug überlagert und das Datum nicht (mehr) der natürlichen Person, sondern ausschließlich der juristischen Person zugeordnet.

Auch die Rechtsprechung des EuGH,¹⁴ nach der sich juristische Personen auf den durch die Art. 7 und 8 GRCh verliehenen Schutz (nur) berufen können, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt, steht im Widerspruch zum Wortlaut des Erwägungsgrundes 14 DSGVO. *Karg* weist zu Recht darauf hin, dass die DSGVO die bisherige Rechtsprechung des EuGH beschränkt, wonach (i) der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts bei der Verarbeitung von Informationen juristischer Personen eröffnet sei, wenn die Informationen der juristischen Person sich (auch) auf die hinter dieser stehenden natürlichen Personen beziehen und (ii) der juristischen Person eine Berufung auf das Datenschutzrecht (Art. 8 GRCh) ermöglicht werde.¹⁵

Soweit es sich um den Namen oder die Kontakt Daten eines Unternehmens handelt, kann die von Rechtsprechung und

¹² *Gola*, K&R 2017, 145, 147.

¹³ EuGH, 9. 3. 2017 – C-398/15, BB 2017, 652, 653.

¹⁴ EuGH, 9. 11. 2010 – C-92/09 und C-93/09, MMR 2011, 122, 123 Rn. 53.

¹⁵ *Karg*, in: *Simitis/Hornung/Spiecker* gen. Döhmman (Fn. 9) Rn. 44 f.

h. M. anerkannte These, dass sich Daten nicht nur auf eine juristische Person, sondern auch unter gewissen Umständen auf die hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen beziehen können, nicht angewandt werden. Denn die diesem Gedanken zugrundeliegenden Ausführungen der Art. 29-Gruppe¹⁶, wonach sich Informationen über juristische Personen ihrem wesentlichen Inhalt nach auch auf natürliche Personen „beziehen“, etwa wenn sich der Name der juristischen Person vom Namen einer natürlichen Person ableitet, können vor dem Hintergrund des Erwägungsgrundes 14 unter der DSGVO nicht fortgelten. Zu Recht wird die Aufführung des Namens als ein Beispiel eines „personenbezogenen Datum einer juristischen Person“ in der Kommentarliteratur¹⁷ mehrheitlich dahingehend verstanden, dass der Verordnungsgeber den Namen einer natürlichen Person, der in der Firma des Unternehmens enthalten ist, nicht mehr als personenbezogenes Datum, sondern als Datum ansieht, das sich (ausschließlich) auf die juristische Person bezieht und für das die Datenschutzgrundverordnung nicht gelten soll. Das steht aber in direktem Widerspruch zur beschriebenen Aussage der Art. 29-Gruppe.

Die von der Art. 29-Gruppe zusammenfassende Umschreibung, wonach in allen Fällen, in denen die Kriterien „Inhalt“, „Zweck“ oder „Ergebnis“ bei Informationen über die juristische Person einen Bezug zu einer natürlichen Person herstellen, die Daten als personenbezogenen anzusehen und die Datenschutzbestimmungen auf sie anzuwenden sind, bedarf der Einschränkung, soweit es sich um den Namen oder die Kontaktdaten einer juristischen Person handelt, also der Gegenstand von Erwägungsgrund 14 der DSGVO betroffen ist. Bei diesen Daten handelt es sich nicht um personenbezogene Daten, sodass die Datenschutzbestimmungen nicht anwendbar sind.

Nur soweit es sich um sonstige Daten (nicht also um den Namen oder um Kontaktdaten) handelt, die sich auf eine juristische Person beziehen, können diese auf Grundlage der Kriterien „Inhalt“, „Zweck“ oder „Ergebnis“ auf die hinter dieser stehenden natürlichen Personen durchschlagen (etwa bei Angaben zu finanziellen Verhältnisse). Nur bei diesen sonstigen, d. h. von Erwägungsgrund 14 nicht erfassten Daten, kann es sich um personenbezogene Daten handeln.¹⁸ Unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 14 ist es ausgeschlossen, im Hinblick auf den Namen und die Kontaktdaten von einem Durchschlagen dieser Daten auf die hinter der Person stehenden natürlichen Personen zu sprechen, und so zur Anwendbarkeit der DSGVO zu gelangen. Die E-Mail-Adresse eines vertretungsberechtigten Organs, z. B. des Geschäftsführers einer GmbH, ist daher kein personenbezogenes Datum, wenn die Verarbeitung im Rahmen einer Vertragsbeziehung zur juristischen Person erfolgt oder die Verarbeitung sonst funktional auf diese bezogen ist (etwa im Falle von Werbung). E-Mail-Adressen von „gewöhnlichen“ Mitarbeitern bleiben hingegen personenbezogene Daten, auf die die DSGVO Anwendung findet, da nach hiesiger Auffassung nicht mehr davon gesprochen werden kann, dass es sich noch um ein Kontaktdatum einer juristischen Person handelt.

V. Konsequenzen für die Praxis

Verantwortliche werden im beschriebenen Umfang von der Erfüllung von Betroffenenrechten (z. B. Berichtigungs- und Löschanträge) und Auskunftsansprüchen und darüber hinaus vollständig von der Beachtung

der Vorschriften der DSGVO befreit. Auskunftersuchen und von vertretungsberechtigten Organen des Vertragspartners geltend gemachte Betroffenenrechte müssen vom Verantwortlichen nicht erfüllt werden. Um die Anrufung von Aufsichtsbehörden durch den Anspruchsteller aufgrund einer vermeintlichen Untätigkeit des Verantwortlichen zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass Auskunftersuchen bzw. geltend gemachte Betroffenenrechte zumindest mit einem kurzen Hinweis beantwortet werden, dass die DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen keine Anwendung findet, weswegen der geltend gemachte Auskunftsanspruch bzw. das geltend gemachte Betroffenenrecht vom Verantwortlichen nicht erfüllt wird. Die daraus resultierende Kostenersparnis muss gegenüber dem Risiko abgewogen werden, dass eine Aufsichtsbehörde die hier vertretene Auffassung zur Nichtanwendbarkeit der DSGVO nicht teilt und ggf. die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines von einer Datenschutzaufsichtsbehörde verhängten Bußgelds notwendig wird.

Die hier gezogenen Schlussfolgerungen führen zu einer wesentlichen Erleichterung für werbetreibende Unternehmen, die Listen zu Unternehmen führen. Solange diese Listen die Kontaktdaten, der Geschäftsführung, etwa E-Mail-Adresse und Telefonnummer, nicht aber die Kontaktdaten „normaler“ Mitarbeiter enthalten, müssen die Unternehmen datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht beachten. Die listenmäßige Verarbeitung dieser Daten unterliegt nicht der DSGVO.

Die von *Arning/Rothkegel*¹⁹ vertretene gegenteilige Auffassung lässt für den Anwendungsbereich des Erwägungsgrundes 14 S. 2 DSGVO (Name, Rechtsform und Kontaktdaten einer juristischen Person) die sich im Wortlaut des Erwägungsgrundes widerspiegelnde Entscheidung des Verordnungsgebers unberücksichtigt, dass ein Personenbezug durch den Bezug zur juristischen Person überlagert werden kann, sodass der grundsätzlich (auf einer Mikroebene) vorliegende Personenbezug, z. B. einer E-Mail-Adresse, nicht dazu führt, dass es sich bei dem jeweiligen Kontaktdatum um ein personenbezogenes Datum handelt.

Für die Werbung im B2B-Bereich hat dies zur Folge, dass werbetreibende Unternehmen, die sich mit ihrer Werbung an die Geschäftsführung eines Unternehmens wenden, nicht die DSGVO berücksichtigen müssen. Bei der Nutzung der Daten juristischer Personen zu Werbezwecken handelt es sich nicht um eine der DSGVO unterliegende Verarbeitung personenbezogener Daten. Zwar müssen werbetreibende Unternehmen, die sich zu Werbezwecken an die Geschäftsführung des beworbenen Unternehmens richten, nach wie vor die Anforderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, also die Vorgaben von § 7 UWG, einhalten, um das Risiko von kostenpflichtigen Abmahnungen wegen Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb auszuschließen. Sie müssen sich aber nicht zusätzlich an die Vorgaben der DSGVO halten. Mangels Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden für die Verfolgung behaupteter Verstöße im Zusammenhang mit werblichen Ansprüchen drohen von vornherein keine Sanktionen nach dieser Verordnung.

¹⁶ WP 167, 27.

¹⁷ Siehe Nachweise in Fn. 9.

¹⁸ Anders *Arning/Rothkegel*, in: Taeger/Gabel, DSGVO BSDG, 3. Aufl. 2019, Art. 4 Rn. 17.

¹⁹ *Arning/Rothkegel*, in: Taeger/Gabel (Fn. 18).